

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Lumine Projections GmbH

Stand Jänner 2024

Im Folgenden wird „Lumine Projections GmbH“ als „Lumine“ bezeichnet.

Der Auftraggeber erklärt sich entweder bei Angebotsbestätigung oder durch die nachstehende Regelung, mit folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge AGBs) einverstanden. Bereits durch eine Konzeptpräsentation vor Abschluss des Hauptvertrages, treten der potentielle Kunde und Lumine in ein Vertragsverhältnis. Auch diesem Vertrag liegen die AGBs zu Grunde.

1. Geltung, Vertragsabschluss

Die Angebote von Lumine sind bis zur Beauftragung vom Kunden freibleibend und unverbindlich.

2. Konzept- und Ideenschutz, Urheberrecht

2.1 Alle Leistungen von Lumine, einschließlich jener aus Präsentationen, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Lumine.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

2.3 Die Verwendung von Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Lumine.

2.4 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von Lumine, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Lumine und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

2.5 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung eingebrachter Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob diese urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Konzept Honorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte.

2.6 Wir behalten uns vor unsere Arbeiten fotografisch und filmisch festzuhalten und das daraus entstandene Material für Werbezwecke online und offline zu verwenden.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Lumine Angebotsvertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Lumine. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von Lumine. Generell bedürfen alle Vereinbarungen der Schriftform.

3.2 Bei Auftragserteilung sind die Mitwirkungspflichten (z B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Filme, Vorlagen, Autorkorrektur usw.) und deren Bereitstellung terminlich festzulegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet Lumine nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat Lumine einen Anspruch auf Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen, damit die Arbeiten einschließlich vereinbarter Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig angefangen und störungsfrei durchgeführt werden können. Diese werden von Lumine im Angebot oder schriftlich im Vorfeld konkretisiert.

4. Versicherung, Bewilligungen

4.1 Technikmaterial ist ordnungsgemäß, insbesondere gegen Beschädigung und Diebstahl, zu versichern. Der Abschluss von Versicherungen seitens Lumine erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Beim Kunden zerstörte oder abhanden gekommene Geräte werden jedenfalls zum Neupreis in Rechnung gestellt.

4.2 Etwaig erforderliche behördliche Bewilligungen müssen vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

4.3 Etwaige Verwertungs- und Nutzungsrechte (z.B. für Bild und Ton) sind vom Kunden zu erwirken. Dieser trägt die anfallenden Entgelte, einschließlich AKM Gebühren.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Lumine ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

6. Stornobedingungen

6.1 Bei vorzeitiger Stornierung durch den Auftraggeber übernimmt dieser folgende Kosten:

- Bei allen angebotenen technischen Dienstleistungen inkl. Personalkosten:
50% bei Absage ab 30 Tage oder weniger vor Aufbau
100% bei Absage ab 7 Tage vor Aufbau
- Bei allen angebotenen kreativen Dienstleistungen (Produktionskosten Content):
50% bei Absage ab Auftragsbestätigung
80% bei Absage ab dem im Auftrag definierten Produktionsbeginn bzw. nach Abnahme eines Storyboards, Moodboard oder Mockups.
100% bei Absage ab der ersten bereitgestellten Content Vorschau

6.2 Handelt es sich um einen Auftrag über einen längeren Zeitraum (z.B. Dauerinstallationen, mehrere aufeinander folgende Leistungsperioden) und können Leistungen aus Gründen die Lumine nicht verschuldet hat, nicht zu den vereinbarten Terminen erbracht werden, so werden die gesamten Leistungen dennoch in Rechnung gestellt. Dies betrifft die Anmietung der Technik, sämtliche Personalkosten und die Content Erstellung.

7. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen von derzeit 12% verrechnet.

8. Schadensfälle

Lumine haftet für schuldhaft verursachte Schäden, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. (z.B. nicht vorhersehbares technisches Gebrechen). Eine entsprechende Ausfallsicherheit ist ggf. dem Vertrag zu entnehmen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der vertraglich geschuldeten Leistung begrenzt. Weiters umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, wie etwa Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten oder aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine zulässige Regelung ersetzt. Sofern sich einzelne Bestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die dem Sinn und Zweck der Regelungen am nächsten liegende Auslegung.